

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für unsere Vertragsbeziehungen im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Kunden, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, widersprechen diesen vielmehr, jetzt und für zukünftige Geschäfte.
- (2) Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Kunden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Bestellungen und Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Kauf und sofortiger Abnahme ab Fabrik oder Auslieferungslager gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen unserer Angestellten, - ausgenommen Organe, Bevollmächtigte oder Prokuristen -, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der bei Vertragsschluss geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Der Kaufpreis ist zahlbar und fällig bei Lieferung der Ware, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst dann als Zahlung, wenn sie vorbehaltlos eingelöst sind.
- (3) Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug oder rechtfertigen Umstände die Annahme einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers und leistet der Käufer in diesem Falle keine angemessene Vorkasse, können wir von einer noch ausstehenden Lieferung durch unverzügliche schriftliche Anzeige zurücktreten. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Teillieferungen (handelsübliche Verkaufseinheiten, geschlossene Objekte) gelten stets als abgeschlossene Geschäfte und unterliegen den vorstehenden Zahlungsbedingungen.
- (5) Zahlungen werden stets zur Tilgung auf die ältesten fälligen Hauptforderungen gegen einen Käufer bzw. Kunden zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen angerechnet und zwar zunächst auf die Zinsen und dann auf die jeweilige Hauptforderung, § 367 BGB. Alle bei uns geführten Konten eines Käufers/Kunden gelten als Einheit. Es gilt als vereinbart, dass Gut haben eines Kunden auf einem Konto gegen eine Forderung aus einem anderen Konto des Kunden aufgerechnet werden darf.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferort, Frachtpesen

- (1) Der Versand der Waren erfolgt nach unserer Wahl und franko ab einer Frachtgrenze von 500 € und zwar frei Deutsche Grenze. Verlangt der Käufer eine besondere Versandart oder eine besondere Verpackung, gehen etwaige Mehrkosten zu dessen Lasten.
- (2) Die Leistungsgefahr der Lieferung - d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware - geht bei Versand durch unseren Vertragsspediteur mit der Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Käufer über. Bei Abholung durch den Käufer geht die Gefahr bei Übergabe der Ware in unserem Geschäftslokal an den Abholer auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (3) Transportschäden sind unverzüglich bei Lieferung der Ware zu dokumentieren und zusätzlich auf dem Lieferschein zu notieren sowie unverzüglich dem Transportunternehmen ordnungsgemäß schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer auf Verlangen des Käufers bei Vertragsschluss abgeschlossenen Bruch- oder Transportschadenversicherung trägt der Käufer.
- (4) Der Käufer ist nicht berechtigt, unsere Produkte außerhalb der Europäischen Union weiter zu veräußern. Unsere Haftung für Schäden nach einer Weiterveräußerung unserer Produkte außerhalb der Europäischen Union (z. Bsp. Schweiz, Japan, VR China, USA etc.) ist gegenüber unseren Kunden, die gegen das vorstehende Weiterveräußerungsverbot verstoßen haben, ausgeschlossen. Unsere Käufer haften uns zugleich auf Schadensersatz, sollten wir bei Verletzungen des Weiterveräußerungsverbots außerhalb der Europäischen in Anspruch genommen werden.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug, Lieferbehinderung

- (1) Lieferzeitangaben sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 II Nr.2 BGB, § 376 HGB). Fixgeschäfte sind nur solche, die unsere schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als „Fixgeschäft“ bezeichnet sind. Teillieferungen sind zulässig. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (3) Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Sabotage, von uns nicht zu vertretenden behördlichen Maßnahmen sowie unverschuldeten betriebs- oder Materiallieferungsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder dauern werden, verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens um 5 Wochen. In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

§ 7 Aufträge auf Abruf

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Abruffrist abgerufen, sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen sofortige Abnahme zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besondere Abruffrist, wenn seit Auftragsbestätigung 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

§ 8 Mängelrügen

- (1) Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen, anderenfalls die Ware gemäß § 377 HGB als vom Käufer genehmigt gilt. Die Beanstandung von Spiegeln, Glas, Marmor, Keramik und ähnlichen (empfindlichen bzw. zerbrechlichen) Gegenständen, muss bei Warenannahme schriftlich auf dem Lieferschein vermerkt werden. Stellt der Käufer einen bei der Untersuchung bei Warenannahme nicht erkennbaren Mangel später fest, muß die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (2) Branchenübliche Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Mängelrügen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Bei der Verarbeitung von vom Kunden gelieferter Materialien sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Mangel auf der Beschaffenheit des vom Käufer gelieferten Stoffes beruht.

- (3) Rücksendungen gelieferter Ware sind nicht statthaft, gelieferte Ware kann nur nach vorheriger Verständigung mit uns in begründeten Fällen in Originalverpackung zurückgegeben werden.
- (4) Bei Mängeln haben wir die Wahl, die mangelhafte Sache innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Mangels nachzubessern oder Zug-um-Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware ein Ersatzstück zu liefern. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Bei fehlenden, aber durch uns garantierten Beschaffenheiten der Ware steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden nur dann zu, wenn die abgegebenen Garantien ausdrücklich den Zweck einschließen, den Käufer gegen Mangelfolgeschäden abzusichern. Dem Käufer steht das Recht auf Rücktritt oder Minderung nur zu, wenn bei Vorliegen eines Mangels die Nachbesserung in angemessener Frist unterbleibt oder diese nicht zur Beseitigung des Mangels führt.
- (5) Liegt für den Käufer in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf vor, finden die §§ 474-479 BGB keine Anwendung. Verkauft der Käufer die Ware in einem Verbrauchsgüterkauf weiter, so kann der Ersatz entstandener Aufwendungen gemäß § 478 BGB nur verlangt werden, wenn der Käufer die Entstehung der Aufwendungen nachweist. Ersatz für diese Aufwendungen wird nur in Höhe von 2 % des Nettowarenwerts erstattet. Weitergehende Ansprüche gemäß § 478 BGB sind durch die vereinbarte 24-monatige Gewährleistung als gleichwertiger Ausgleich gemäß § 478 Abs. 4 Satz 1 BGB abbedungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Das Eigentum geht daher erst auf den Käufer über, wenn dieser seine sämtlichen Verpflichtungen uns gegenüber aus allen Lieferungen erfüllt hat. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; künftige Ansprüche gegen diese Versicherung werden schon jetzt in Höhe des Warenwerts aller unbezahlten Lieferungen an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht hingegen im Rahmen von Räumungsverkäufen, Auktionen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen, ferner nicht zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der gelieferten Ware und auch nicht zur Schenkung an Dritte. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns durch nachstehende Abtretung übergeht. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) aller unbezahlten Lieferungen ab, wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt; unsere Einziehungsbefugnis bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- (4) Bei Weiterverkäufen auf Kredit hat sich der Käufer gegenüber den Endabnehmer das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer gleichfalls schon jetzt an uns ab.
- (5) Wird im Insolvenzverfahren die Vorbehaltsware in bar veräußert, hat der Käufer den Erlös sofort an uns in bar abzuführen. Das gleiche gilt für Beträge, die der Käufer auf gemäß § 7 abgetretene Forderungen vom Endabnehmer einzieht.

§ 11 Herausgabe der Ware

- (1) Erfüllt der Käufer seinerseits seine Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht, können wir ohne Fristsetzung die sofortige Herausgabe unserer Eigentumsvorbehaltsware verlangen und zwar unbeschadet unseres Anspruchs auf Erfüllung des Vertrags. Der Käufer ist zur spesen- und frachtfreien Rücksendung der Ware an uns verpflichtet und zwar innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Herausgabeverlangens.
- (2) Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, hat er unsere Vorbehaltsware als solche gesondert zu lagern und auszuweisen; gegenüber dem Insolvenzverwalter hat der Käufer unsere Vorbehaltsware unter Hinweis auf unser Aussonderungsrecht wegen Eigentumsvorbehalts zu kennzeichnen.

§ 12 Verkaufsunterlagen

Die von uns dem Käufer überlassenen Verkaufsunterlagen (Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc.) bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen kostenfrei an uns zurückzusenden. Die vorgenannten Unterlagen enthalten Geschäftsgeheimnisse, die der Käufer Dritten nicht zugänglich machen darf.

§ 13 Sonstiges

- (1) Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und etwaigen Käufern/Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Käufers und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Rees.
- (3) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne dieser Vertrags- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.